

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 9

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Mittwoch, 4. Oktober 2017

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Ergebnis der Wahl des Landrats am 24.09.2017	35
Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2017	35
Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenkunstadt, Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2017	36
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2017	37

Der Wahlleiter des Landkreises Lichtenfels

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 24.09.2017

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | die Zahl der Stimmberechtigten: | 55.302 |
| | die Zahl der Personen, die gewählt haben: | 40.507 |
| | die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: | 40.239 |
| | die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: | 268 |

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungszahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gültige Stimmen
1	CSU	Meißner Christian, Landrat, Kronacher Straße 37, 96215 Lichtenfels	26.604
2	SPD	Schille, Arnt-Uwe Dr., Amtstierarzt, Andreas-Mahr-Straße 1, 96215 Lichtenfels	10.158
3	AfD	Kunzelmann, Heike, Dipl.-Betriebswirtin, selbständige Kauffrau, Untersiemauer Str. 55, 96215 Lichtenfels	3.477

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Meißner Christian mit 26.604 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

Lichtenfels, den 28.09.2017

Anton Fleischmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 25. April 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.373.300 Euro

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.943.000 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.139.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 27.354.663,28 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. der Grundsteuer A	476.945 Euro
2. der Grundsteuer B	5.911.384 Euro
3. der Gewerbesteuer	19.938.920 Euro
4. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	21.560.113 Euro
5. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.600.917 Euro
6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2016 Anspruch hatten	<u>12.127.217 Euro</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>63.615.496 Euro</u>

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **43,0 v. H.** festgesetzt.

(4) Nach Art. 20 FAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	310 v. H.
2. Grundsteuer B für die Grundstücke	310 v. H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 10.050.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Lichtenfels, den 26.09.2017
Landkreis Lichtenfels

Meißner
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigung mit Schreiben vom 15.09.2017, Nr. 12-1512.01 h - 1/17, erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 9.139.400 € wird nach Art. 65 Abs. 2 LkrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom 5. Oktober bis einschl. 11. Oktober 2017 im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E09, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Lichtenfels, den 26. September 2017
Landratsamt

Meißner
Landrat

Lichtenfels, den 26. September 2017
Landkreis Lichtenfels

Stingl
Verwaltungsrat

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe hat in ihrer Sitzung am 18.07.2017 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 28.07.2017 Az: 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird, hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.965,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.915,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.500,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Wattendorf, 18.07.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rothmannsthaler Gruppe

Rudolf Krapp, Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan wird vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang in der Wohnung des 1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Krapp, Hauptstr. 9, 96196 Wattendorf und in den Verwaltungsräumen der VG Steinfeld öffentlich aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres an gleicher Stelle zur Einsicht bereit.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Altenkunstadt hat am 25. Juli 2017 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 19.09.2017, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenkunstadt Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit /KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 673.800 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.050 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes** wird auf 552.150 Euro festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage)
2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 nicht festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 552.150 Euro festgesetzt (Umlage-Soll).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler (mit Gastschüler), die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchen, umgelegt.

4. Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler (mit Gastschüler), die die Schule am 1. Oktober 2016 besuchten, beträgt 315 Verbandsschüler
5. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler (mit Gastschüler) auf 1.752,85714 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- a) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 20. jeden ersten Quartalmonats fällig.

- b) Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Altenkunstadt, den 22.09.2017
Schulverband Altenkunstadt

gez.: Robert Hümmer
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2017 eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 33 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat